

## Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Scheuren

Die Einwohnergemeinde Scheuren beschliesst, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 5 Abs.a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Scheuren vom 10.12.2001:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Scheuren erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Scheuren als Eigentümerin oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. (Art. 259 Abs. 2 StG)  <sup>2</sup> Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG)  <sup>3</sup> Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. D bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG)
Steuersatz	<b>Art. 3</b> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).
Steuerberechnung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuerbezug	<b>Art. 5</b> Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Verfahren	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer wird durch den/die Steuerregisterführer/in veranlagt (Art. 262 Abs.1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.  <sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG)

# Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Scheuren

---

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195 ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG)

Widerhandlungen /  
Bussen

**Art. 7** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Scheuren ausgesprochen.

Inkrafttreten

**Art. 8** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 05.06.2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 04. Juni 2009 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin:  
Laura Mühlheim

Die Gemeindeschreiberin:  
Karin Bigler



---




---

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04. Mai 2009 bis 04. Juni 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 30. April 2009 bekannt.

Scheuren, 04. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin:  
Karin Bigler



---